

Mitteilung des Senats

vom 25. Mai 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gesetz, betreffend die Lotterien und Auspielungen	S. 527.
2. Erbbaurechte an Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist	" 527.
3. Antrag, betreffend Prüfung von Nachforderungen	" 531.
4. Vergrößerung des Hygienischen Instituts	" 531.
5. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Gastedt	" 533.
6. Eingabe des Bundes deutscher Militärämter, Landesverband Bremen	" 535.
7. Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule ..	" 535.

1. Gesetz, betreffend die Lotterien und Auspielungen.

Der Senat stimmt der von der Bürgererschaft beschlossenen Änderung des Gesetzentwurfs zu und hat die Publikation des Gesetzes angeordnet. Die gewünschte Mitteilung über Fortsetzung oder Kündigung des Vertrages wird der Senat der Bürgererschaft zu gegebener Zeit zugehen lassen.

2. Erbbaurechte an Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Der § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, Gesetzbl. 1905 Seite 83, bestimmt, daß ein solches Grundstück mit Erbbaurechten und dinglichen Vorkaufsrechten nicht belastet werden kann. Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, daß die bezeichneten Rechte dem Bremischen Immobilienrecht unbekannt waren und daß aus ihrer Zulassung vor der Anlegung des Grundbuchs eine Rechtsverwirrung zu besorgen stand.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als ein Bedürfnis für die baldige Zulassung von Erbbaurechten namentlich an dem Staate gehörigen Grundstücken zu tage tritt und es sich empfiehlt, ihre Begründung nicht unbedingt von der vorgängigen Anlegung des Grundbuchs für einen bestimmten Flurbuchbezirk (vergl. § 2 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zur Grundbuchordnung) abhängig zu machen. Wenn auch Anordnungen getroffen sind, um die Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs für solche Flurbuchbezirke, in denen ein Interesse einzelner Verwaltungen an der baldigen Zulassung von Erbbaurechten in Frage kommt, zu beschleunigen, so ist doch damit zu rechnen, daß ohne Gesetzesänderung diesem Interesse nicht immer rechtzeitig genügt werden kann. Das bisher übliche Verfahren geht dahin, daß der Flurbuchbezirk, für den das Grundbuch angelegt werden soll, vom Katasteramte neu vermessen und auf Grund dieser Vermessung ein genaues Flurbuch angelegt wird. Daran schließen sich die Anordnung der Justizkommission, daß für den Bezirk mit der Anlegung des Grundbuchs vorgegangen werden soll (vergl. § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1899 Gesetzbl. S. 304), die Feststellung der für den Inhalt des Grundbuchs in Frage kommenden Rechtsverhältnisse und die Anlegung eines vorläufigen Grundbuchblatts, in das die Ergebnisse dieser Feststellung fortlaufend vom Amtsgericht eingetragen werden. Erst nach Erledigung aller dieser Arbeiten, die unter Umständen eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, erfolgt die allgemeine Abkündigung der zu dem Bezirke

gehörigen Grundstücke, nach deren Ablauf der Inhalt der einzelnen Abteilungen des Grundbuchs festgestellt wird. Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke Schwierigkeiten, so kann allerdings die Anlegung des Grundbuchs zunächst auf die übrigen Grundstücke des Bezirks beschränkt werden (vergl. § 26 der Verordnung vom 19. Dezember 1899 Gesetzbl. S. 309). Immerhin wird in der Regel für die große Mehrzahl der Grundstücke eine weitläufige Vernehmung der Eigentümer und sonstiger Berechtigten erforderlich sein, zumal in Bremen die subjektiv dinglichen Rechte, nämlich diejenigen Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks an anderen Grundstücken zustehen, auch in das Grundbuchblatt des herrschenden Grundstücks aufgenommen werden, was sich im Interesse der Vollständigkeit des Grundbuchblattes empfiehlt. Aus den angegebenen Gründen erscheint eine Gesetzesänderung zweckmäßig.

Der Senat legt dem zufolge zwei Gesetzentwürfe vor und ersucht die Bürgererschaft um ihre Zustimmung, indem er zu den einzelnen Vorschriften folgendes bemerkt:

I. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Der erste Absatz des § 2 des vorgenannten Gesetzes wird dahin geändert, daß hinsichtlich der Zulassung von Erbbaurechten und dinglichen Vorkaufsrechten auf das besonders zu erlassende Gesetz verwiesen, im übrigen daher die bisherige Bestimmung aufrecht erhalten wird.

II. Gesetz, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

§ 1.

Sofern die Vorarbeiten für die Anlegung des Grundbuchs schon soweit gefördert sind, daß diese in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgen kann, wird es sich empfehlen, sofort das Grundbuch für den ganzen Flurbuchbezirk oder wenigstens für die Mehrzahl der zu ihm gehörigen Grundstücke (§ 26 der Verordnung vom 19. Dezember 1899) anzulegen. Der Grundgedanke der gesetzlichen Bestimmungen geht dahin, daß das Grundbuch bezirksweise angelegt werden soll, damit eine Rechtsunsicherheit vermieden wird, die sich daraus ergeben würde, daß in größerem Umfange für verschiedene nebeneinander liegende Grundstücke ein verschiedenes Immobilienrecht gilt.

Mit dem bisherigen Erbe- und Handfestenrecht ist das Erbbaurecht nicht wohl zu vereinigen. Ein Versuch, es mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen, würde auf solche rechtliche Schwierigkeiten stoßen, daß voraussichtlich schon hieran die Absicht der Vorlage, die baldige Begründung von Erbbaurechten zu ermöglichen, scheitern würde. Es bleibt deshalb nur der Weg übrig, daß Grundstücke, an denen Erbbaurechte begründet werden sollen, ausnahmsweise schon vor der eigentlichen Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk, in dem sie belegen sind, den Vorschriften des Grundbuchrechtes unterworfen werden können.

Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist jedoch einmal, daß ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Abweichung von der allgemeinen Regel besteht und sodann, daß die ihr zugrunde liegende Absicht auch wirklich erreicht werden kann.

Soweit der Staat oder eine gemeinnützige Vereinigung im Besitze größerer zusammenhängender Flächen sind und diese parzelliert und in einzelnen Parzellen zu Erbbaurecht vergeben werden sollen, wird regelmäßig diese Voraussetzung zutreffen und die beabsichtigte Maßnahme auch unbedenklich sein.

Die genaue Vermessung des ganzen Flurbuchbezirks ist in solchen Fällen nicht erforderlich; es genügt, daß wenigstens die Grundstücke, die dem Erbbaurecht unterworfen werden sollen, genau vermessen werden. Etwaige Unrichtigkeiten, die sich bei der Anlegung des Flurbuches infolge der Beschränkung der Neuvermessung auf die dem Erbbaurecht zu unterwerfenden Flächen und der einstweiligen Unterlassung dieser Maßnahme für den Rest des Flurbuchbezirks ergeben, können ohne Schwierigkeit vor der Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk, in dem die Grundflächen belegen sind, berichtigt werden, ohne daß diese Grundflächen davon berührt werden. Im übrigen hängt es von den Umständen ab, ob wesentliche Schwierigkeiten zu erwarten sind. Kommen bei einzelnen Grundstücken verwickelte Rechtsverhältnisse in Betracht, deren Feststellung eine Verzögerung besorgen läßt, so empfiehlt es sich, diese auszusondern und die Maßnahme zunächst auf die anderen Grundflächen zu beschränken. Eine bestimmte Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen. Es ist daher geraten, die Entscheidung darüber, ob und für welche Grundflächen die Begründung von Erbbaurechten zugelassen werden soll, der Justizkommission des Senats zu überlassen, die ihrerseits regelmäßig zuvor die gutachtliche Äußerung der Katasterkommission des Senats und des Amtsgerichts einholen wird.

§ 2.

Wird die Genehmigung von der Justizkommission des Senats erteilt, so empfiehlt es sich, in Ansehung des Grundstücks genau so zu verfahren wie bei der Anlegung des Grundbuchs, also unter entsprechender Anwendung der für diese geltenden Grundsätze, die Rechtsverhältnisse endgültig festzustellen und für das Grundstück ein der Einrichtung des Grundbuchs entsprechendes Grundstücksblatt anzulegen, sowie alsdann das Grundstück in jeder Richtung den nach Anlegung des Grundbuchs geltenden Grundsätzen zu unterwerfen mit der Abweichung, daß an die Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Grundstücksblatt tritt.

Die für anwendbar erklärten Vorschriften finden sich in den §§ 34 ff. des Ausführungsgesetzes vom 18. Juli 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzbl. S. 70—73) und in der Verordnung vom 19. Dezember 1899 über die Anlegung des Grundbuchs (Gesetzbl. S. 304). Die im § 10 dieser Verordnung vorgesehene öffentliche Bekanntmachung dürfte bei dem beschränkten Wirkungskreis des Gesetzes, das im wesentlichen nur auf dem Staate gehörige Grundstücke mit einfachen und klaren Rechtsverhältnissen Anwendung finden wird, nicht erforderlich sein, zumal nach § 36 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Eigentümer verpflichtet ist, dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht alle Rechte, mit denen sein Grundstück belastet ist, sowie die Person des Berechtigten rechtzeitig anzumelden. Kommen solche Rechte in Frage, so wird entweder der Berechtigte vernommen oder ihm wenigstens eine Ausfertigung der in Aussicht genommenen Eintragung in das Grundstücksblatt zur Erklärung zugestellt (vergl. § 18 der Verordnung über die Anlegung des Grundbuchs — Gesetzbl. 1899 S. 306/307). Es ist daher eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter nicht zu besorgen, zumal die sich an die Feststellung der Belastungen anschließende allgemeine Abkündigung gemäß § 19 der genannten Verordnung dreimal in achttägigen Zwischenräumen bekannt gemacht wird.

Wird wie vorgeschlagen verfahren, so wird in vielen Fällen für die in Frage kommenden Grundflächen auch die zur endgültigen Anlegung des Grundbuchs erforderliche Arbeit vollständig erledigt sein und der Inhalt des Grundstücksblattes bei der Anlegung des Grundbuchs für den ganzen Flurbuchbezirk in das Grundbuch übernommen werden können, ohne daß es einer Wiederholung der allgemeinen Abkündigung für die zu Erbbaurecht vergebenen Grundflächen bedarf. Es kann daher ohne Bedenken dem Ermessen des Amtsgerichts überlassen werden, ob es im Einzelfalle eine Wiederholung der allgemeinen Abkündigung für erforderlich hält.

Anlage 1. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 83), erhält folgende Fassung:

Mit Erbbaurechten und dinglichen Vorkaufsrechten kann ein Grundstück nur insoweit belastet werden, als es durch besonderes Gesetz zugelassen wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Anlage 2. Gesetz, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, kann ein Grundstück mit Erbbaurechten nur belastet werden, wenn zuvor für das Grundstück ein der Einrichtung des Grundbuchs entsprechendes Grundstücksbblatt angelegt ist.

Die Anlegung des Grundstücksbblatts bedarf der vorgängigen Genehmigung der Justizkommission des Senats. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn auf das Grundstück Handfesten nicht gewilligt oder die gewilligten Handfesten zur Vernichtung eingeliefert sind und wenn aus der Begründung des Erbbaurechtes eine Rechtsunsicherheit nicht zu besorgen ist.

§ 2.

Auf die Anlegung des Grundstücksbblatts finden die für die Anlegung des Grundbuchs geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

- 1) Die Anlegung beginnt, sobald dem Amtsgericht von dem Katasteramt ein das Grundstück genau bezeichnender Auszug aus dem Kataster mitgeteilt ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Beginns der Anlegung ist nicht erforderlich.
- 2) Nach Ablauf der für die allgemeine Abfindung geltenden Frist hat das Amtsgericht das Grundstücksbblatt anzulegen.
- 3) Der Zeitpunkt, in dem das Grundstücksbblatt für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wird auf Antrag des Amtsgerichts durch die Justizkommission des Senats bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Für das Grundstück gelten von der nach Nr. 3 erlassenen Bekanntmachung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, die nach der Anlegung des Grundbuchs maßgebenden Vorschriften mit der Bestimmung, daß an die Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Grundstücksbblatt tritt.

Bei der Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk, in dem das Grundstück belegen ist, werden die Eintragungen in dem Grundstücksblatt, soweit sie noch nicht gelöscht sind, in das Grundbuch übernommen. Einer Wiederholung der allgemeinen Abfindung bedarf es nur insoweit, als das Amtsgericht sie für erforderlich hält.

Wird die allgemeine Abfindung des Grundstücks vor der Anlegung des Grundbuchs wiederholt, so sind nur solche Einwendungen gegen den Inhalt des Grundstücksblatts zu berücksichtigen, die nicht infolge der ersten allgemeinen Abfindung als erloschen anzusehen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Antrag, betreffend Prüfung von Nachforderungen.

Die Bürgerschaft hat dem Senat am 20. Februar d. J. (Verhdlgn. S. 202) einen Beschluß mitgeteilt, durch den sie ihre Budgetkommission beauftragt hat, nicht nur das Jahresbudget sondern auch alle größeren Nachforderungen zu prüfen und im Anschluß daran der Bürgerschaft jeweilig Mitteilung zu machen

- 1) über den Gesamtbetrag der erfolgten Neu- und Nachbewilligungen,
- 2) über die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres,
- 3) über sonstige Tatsachen und Vorkommnisse, aus denen sich ein Bild über den Verlauf des Jahreshaushalts entnehmen läßt.

Der Senat entnimmt aus diesem Beschlusse, daß der Bürgerschaft hinsichtlich der Nachbewilligungen eine über die gesetzliche Verpflichtung der Finanzdeputation hinausgehende Berichterstattung erwünscht ist. (Vergl. §§ 30 und 31 des Gesetzes, die Deputationen betreffend). Wie dem Senat von seinen Kommissaren bei der Finanzdeputation berichtet ist, hat die Finanzdeputation sich bereit erklärt, dem Wunsche der Bürgerschaft entgegenzukommen und von Zeit zu Zeit in derselben Weise, wie dies in ihrem Bericht vom 5. März 1909 (Verhdlgn. S. 247) geschehen ist, über den Gesamtbetrag der inzwischen erfolgten Nachbewilligungen und die voraussichtliche Gestaltung des Jahresabschlusses zu berichten. Da das für solche Berichterstattung erforderliche Material wohl der Finanzdeputation, nicht aber der Budgetkommission der Bürgerschaft zur Verfügung steht, so dürfte jene besser als diese zu der gewünschten Berichterstattung im Stande sein. Der Senat gibt der Bürgerschaft daher anheim, ihren Beschluß vom 20. Februar d. J. als erledigt zu betrachten, indem er gleichzeitig die Finanzdeputation beauftragt, in der von ihr vorgeschlagenen Weise zu verfahren.

4. Vergrößerung des Hygienischen Instituts.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Auf Veranlassung der Deputation für das Gesundheitswesen und unter Hinweisung auf deren Bericht vom 15. Februar 1909 (Verhdlgn. S. 181) legt die Baudeputation das generelle Projekt für den An- und Umbau vor: 7 Blatt Zeichnungen, Baubeschreibung und Kostenüberschlag.

Die Baudeputation beantragt, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und ihr den Auftrag zu erteilen, auf dieser Grundlage das spezielle Projekt auszuarbeiten und vorzulegen. Wegen der Eilbedürftigkeit des Baues bittet die Baudeputation um möglichst beschleunigte Beschlußfassung.

Bremen, den 24. Mai 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Rebelthau.** (gez.) **Ed. Ahelisch.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Der Anbau schließt sich an den Ostgiebel des vorhandenen Hauses an und enthält wie dieses Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoß.

Verteilung der Räume.

Im Kellergeschoß und im Erdgeschoß befinden sich in der Hauptsache Räume für die medizinische Abteilung, im Obergeschoß solche für die chemische Abteilung, im Dachgeschoß eine Assistentenwohnung, Bodenkammern und Bodenräume. Über die verschiedenen Geschoße verteilt sind Räume für gemeinsame Benutzung, Bücherzimmer, Sammlungsraum usw.

Größe der Räume.

Die Größen der Räume entsprechen den von der Institutsleitung vorgeschriebenen Abmessungen. Die lichten Höhen der Hauptgeschoße sind auf 3,90 m, die des Kellergeschoßes auf 2,90 m, die des ausgebauten Dachgeschoßes auf 3,00 m festgesetzt. Hierdurch werden beim Anschluß an den vorhandenen Bau im Erd- und Dachgeschoß kurze Treppenläufe nötig.

Bauart.

Die Fundamente und das Kellergeschoß sind in Backstein mit Zementmörtel, das übrige Mauerwerk ist mit verlängertem Zementmörtel auszuführen. Die Decken sind in Beton zwischen eisernen Balken herzustellen und mit Fußbodenestrich mit Linoleumbelag oder Terrazzo zu versehen. Die Wände sind zu putzen und, wo erforderlich, mit Wandplatten zu bekleiden.

Die Ansichtsflächen sind bis zur Fensterbank des Obergeschoßes in Ziegelrohbau mit geputzten Fensterumrahmungen, darüber in Putzbau auszuführen. Das Dach soll aus Tannenholz hergestellt und wie beim vorhandenen Gebäude mit schwarzen Pfannen eingedeckt werden. Einige Erkerbauten und Lüftungsaufsätze werden zur Belebung der äußeren Erscheinung beitragen.

Innerer Ausbau.

Der innere Ausbau soll dem der anderen Häuser der Krankenanstalt entsprechend einfach und dauerhaft ausgeführt werden. In den Flurwänden der Geschoße sind einige hochliegende Fenster zur besseren Belichtung der Flure anzubringen. Zur Erwärmung des Neubaus und des alten Hauses ist eine Niederdruckdampfheizung vorgesehen. Die für den Betrieb erforderlichen Kapellen werden mit über Dach zu führenden Dunstabzügen versehen. Im vorhandenen Bau sind außer dem Anschluß an die Heizung nur unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Baukosten.

Die Baukosten betragen nach anliegendem Überschlage 87 000 M; es sind hierin die Kosten für die Installationsarbeiten und für die Kapellen mit enthalten, nicht aber die für das Inventar und die Apparate. Diese Kosten müssen von der Institutsleitung angegeben werden.

Bremen, den 3. Mai 1909.

Die Hochbauinspektion I.
(gez.) **Beermann.**

Einverstanden:

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.
(gez.) **Ehrhardt.**

5. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Gastedt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund des Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 27. Oktober/11. November 1908 (Verhdlg. S. 1187, 1233) legt die Baudeputation das spezielle Bauprojekt vor: 11 Blatt Zeichnungen, Baubeschreibung, Vorberechnung, Massenberechnung und Kostenanschlag.

Die Baukosten für das Hauptgebäude waren in dem Kostenüberschlage vom 17. Juni v. Js. auf rund 220 000 M berechnet; demgegenüber ergibt der Kostenanschlag als Endsumme 249 500 M. Diese Mehrkosten haben verschiedene Gründe: Als Einheitspreis für 1 cbm umbauten Raumes war, wie bei den letzten Schulen, 14 M angenommen; dieser Betrag ist aber zu niedrig, namentlich, nachdem die konstruktive Durchbildung der Schulen etwas anders geworden ist (durchweg massive Decken, keine Luftschicht in den Klassensfensterwänden, Platten im Korridor des Erdgeschosses, Fliesen in den Ankleideräumen und im Duschenbad etc.). Der Einheitspreis für 1 cbm umbauten Raumes stellt sich jetzt auf 15 M und wird in dieser Höhe auch künftig bei Kostenüberschlägen für Schulen zugrunde zu legen sein. Sodann haben genaue Bodenuntersuchungen ergeben, daß der tragfähige Baugrund durchschnittlich 3,75 m unter Gelände liegt. Hierdurch entstehen gegenüber einer normalen Fundierung, wie sie bei Aufstellung des Kostenüberschlages angenommen wurde, rund 6000 M Mehrkosten. Ferner war in dem Kostenüberschlag kein Betrag für Umwehrungen eingesetzt, da das Schulgrundstück bereits eingefriedigt war. Wegen des schlechten Zustandes der vorhandenen Einfriedigung empfiehlt es sich aber, bei Gelegenheit des Neubaus die Umwehrungen teilweise zu erneuern; demgemäß sind entsprechende Beträge in den vorliegenden Kostenanschlag eingestellt. Weiterhin sind einem früheren Wunsche der Schuldeputation gemäß für die künstlerische Ausschmückung der Schule 1000 M vorgesehen. Diese und einige weitere Posten erhöhen die Bausumme auf die schon erwähnte Endsumme von 249 500 M.

Nachdem der Gesundheitsrat einige Bedenken wegen der Belichtung des Flures der Scholdienervohnung und wegen der Aborte erhoben hatte, sind die Ergänzungspläne vom 4. Mai ausgearbeitet worden, nach denen nunmehr gebaut werden soll.

Die Schuldeputation hat sich mit der Ausführung des nach den Vorschlägen des Gesundheitsrats abgeänderten Projektes einverstanden erklärt unter der Voraussetzung, daß auf dem Schulhofe eine einfache Pissoiranlage errichtet wird. Sie ersucht ferner um Projektierung eines Physiksaals nach Art des in der Schule an der Hemelingerstraße eingerichteten. Die Auskleidung der Wände der Aborte empfiehlt sie mit Torfit vorzunehmen. Diesen Wünschen kann entsprochen werden.

Die Baudeputation beantragt, das vorgelegte Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung außer der auf das Budget 1908 nachbewilligten ersten Rate von 100 000 M und außer den auf das laufende Budget bewilligten 148 000 M (Außerordentliche Ausgaben I 5) weitere 1500 M zu bewilligen.

Die Baudeputation bittet wegen der äußerst dringlich gewordenen Bauausführung um möglichst rasche Beschlussfassung.

Bremen, den 24. Mai 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) Nebelthau. (gez.) Ed. Achelis.

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Der vorliegende Entwurf entspricht fast genau dem Vorentwurf vom 17. Juni 27. Oktober 1908 die Genehmigung von v. J., welcher in den Sitzungen vom 11. November 1908 die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft gefunden hat.

Die Schule soll neben der vorhandenen auf dem rund 6300 qm großen Schulgrundstücke am alten Postweg erbaut werden. Die Stellung des Gebäudes ist aus dem Lageplan ersichtlich und so gewählt, daß die meisten Klassen nach Südosten, nur drei nach Nordwesten liegen, während der Zeichensaal Nordostlicht hat. Als Spielplatz bleibt für beide Schulen die genügend große Fläche von rund 4000 qm verfügbar. Die Oberfläche des Bauplatzes liegt 0,30 m über Straßenkrone; der tragfähige Baugrund ist durch eingehende Bodenuntersuchungen auf durchschnittlich 3,75 m unter Gelände festgestellt.

Die Raumverteilung im Inneren ist aus den Grundrissen ersichtlich. Im Kellergeschoß liegen die Wohnung für den Schuldieners mit besonderem Eingang, die Duschenbadanlage und die Zentralheizung mit einigen Nebenräumen. Das Erdgeschoß enthält außer mehreren Klassen das Vorsteher- und Lehrerzimmer sowie die Aborte für die Lehrer. Die Hauptzahl der Klassen ist in den beiden Obergeschoßen untergebracht, in denen sich außerdem noch ein Lehrerinnenzimmer mit Garderobe und Lehrmittelzimmer befinden. Der Zeichensaal ist in einen Aufbau über dem zweiten Obergeschoß gelegt; neben dem Zeichensaal liegt ein Raum für Modelle.

Das Äußere ist der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechend einfach ausgebildet. Die Ansichtflächen sollen rauh gepuht werden; für die Architekturglieder der Vorhalle vor dem Haupteingange ist Sandstein angenommen. Das Dach wird mit roten Pfannen eingedeckt.

Das Gebäude soll konstruktiv ebenso durchgebildet werden wie die im Bau begriffene Schule an der Nordstraße. Bankette und Fundamente werden in Beton, das aufgehende Mauerwerk in Ziegeln und Kalkmörtel ausgeführt; für das Kellergeschoß und alle stark beanspruchten Stellen, insbesondere der Fensterpfeiler, wird Zementmörtel verwandt. Zur Abhaltung von aufsteigender Erdfeuchtigkeit dient eine Zementisolierschicht in Höhe des Kellersußbodens, zum Schutze gegen seitlich andringende Feuchtigkeit ein 2 cm starker Putz aus Zementmörtel. Mit Ausnahme des ausgebauten Dachgeschoßes, über welchem eine Holzbalkendecke mit darunterhängender Kühnscher Decke hergestellt wird, erhalten alle Geschoße horizontale Massivdecken.

Als Fußbodenbelag ist für die Wohnung des Schuldieners gehobelter Dielen auf Lagerhölzern, für die Küche, Waschküche, den Flur des Kellergeschoßes und die Badewannen im Duschenbad Terrazzo, für Heizungs- und Kohlenraum Klinkerplaster, für die übrigen Räume des Kellergeschoßes und für den Dachboden Zementestrich, für die Eingänge, den Korridor des Erdgeschoßes und die Lehreraborte Plattenbelag, für alle übrigen Räume Linoleumbelag bestimmt.

Alle Schwellen und die beiden Treppen vom Keller zum Erdgeschoß sollen aus Granit gefertigt werden; die übrigen Treppen werden aus Beton hergestellt und mit Linoleum belegt.

Der Dachstuhl ist aus Holz konstruiert; die Dachflächen sollen mit roten Pfannen auf Lattung eingedeckt werden. Rinnen, Abfallrohre usw. werden aus Zinkblech hergestellt.

Für die äußeren Türen soll Eichenholz, für die sonstigen äußeren Tischlerarbeiten pitch-pine, für die inneren carolina-pine verwendet werden.

Die Wände in den Ankleideräumen, im Duschenbad und in den Lehreraborten werden bis zu angemessener Höhe mit weißen Wandfliesen besetzt. Im übrigen sollen Wände und Deckenflächen mit Kalkmörtel, zum Teil unter Zusatz von Zement gepuht und mit Leimfarbe gestrichen werden.

Ent- und Bewässerung werden an das städtische Rohrnetz angeschlossen. Für die ganze Schule ist Gasbeleuchtung und zwar in den Unterrichtsräumen halb zerstreute indirekte Gasbeleuchtung in Aussicht genommen. Auch die Wohnung des

Schuldiener erhält Gas für Licht- und Kochzwecke. Zur Heizung des Gebäudes ist eine Niederdruckdampfheizung vorgesehen. Für die Wohnung des Schuldieners ist Ofenheizung geplant; ebenso sollen auch Lehrer- und Vorsteherzimmer neben der Zentralheizung noch Ofenheizung erhalten, um diese Räume auch an Sonn- und Festtagen und während der Ferien, wo die Zentralheizung nicht in vollem Betriebe ist, benutzen zu können. Das für das Brausebad nötige Wasser wird in einem mit Dampf geheizten Boiler erwärmt werden.

Das im Kostenanschlag aufgeführte Inventar entspricht im großen und ganzen der inneren Einrichtung der neueren Volksschulen.

Der Kostenanschlag schließt mit 249 500 M ab. Die reinen Baukosten nach Abzug der Kosten für die tiefere Fundierung, Nebenanlagen (Spielplatz, Umwehrung usw.), Giebelaufbauten und Inventar betragen, wie aus der dem Kostenanschlag nachgefügte Berechnung hervorgeht, rund 193 000 M; hiernach stellt sich der Preis für 1 cbm umbauten Raumes auf 15,00 M.

Es wird beabsichtigt, mit dem Neubau im Mai ds. Js. zu beginnen und die Arbeiten so zu fördern, daß die Schule Ostern 1910 zur Benutzung übergeben werden kann.

Bremen, den 8. April 1909.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) **Knop.**

Einverstanden.

Der Baudirektor

(gez.) **Ehrhardt.**

6. Eingabe des Bundes deutscher Militäranwärter, Landesverband Bremen.

Der Senat hat die Eingabe des Bundes deutscher Militäranwärter, Landesverband Bremen, betreffend Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsalter, gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. Mai d. J. der Deputation wegen der Beamtengehälter überwiesen.

7. Bericht der Kommission wegen der Schule an der Sternstraße und der neuen gewerblichen Schule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. Mai d. Js. bei.
